



STADT GERSFELD (RHÖN)

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in ihrer Sitzung am 26.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. DURCHFÜHRUNG UND AUFGABEN DER ERÖFFNUNGSSITZUNG

§ 1 Eröffnungssitzung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Stadtverordnetenversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl ein. Sie / er eröffnet die Sitzung und übergibt den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Diese wählt unter dessen Leitung eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorsteherin / Stadtverordnetenvorsteher) aus ihrer Mitte.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher leitet alsdann die Wahl ihrer / seiner Stellvertreterin / Stellvertreter, der Schriftführerin / des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin / des stellvertretenden Schriftführers.
- (3) Danach beschließt die Stadtverordnetenversammlung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des § 26 KWG.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Unabhängigkeit

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen.
Fehlt eine Stadtverordnete / ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende sie / ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete / ein Stadtverordneter, die / der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich zum 31.12. der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen (§ 26 a HGO). Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.
- (2) Eine Stadtverordnete / ein Stadtverordneter hat die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltliche Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. § 77Abs.2 HGO bleibt unberührt.

§ 5 Verhalten der Stadtverordneten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.
- (2) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an.

§ 7 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter sind der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel der / des Fraktionsvorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter sind der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich von der Fraktionsvorsitzenden / dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten nicht mit. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das von der Stadtverordnetenvorsteherin / vom Stadtverordnetenvorsteher in der Eröffnungssitzung der Stadtverordnetenversammlung zu ziehende Los.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVER- SAMMLUNG

1. Einberufung der Sitzungen

§ 10 Form und Frist der Einberufung

- (1) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 18 genügen, auf die Tagesverordnung zu setzen.
- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher muss in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10 a Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten / eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie / er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Pflicht zur Einberufung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Sie / er muss die Stadtverordnetenversammlung einberufen
 - a) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr;
 - b) unverzüglich, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und wenn diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Den Stadtverordneten werden die Termine der Stadtverordnetenversammlung spätestens 3 Monate vorher verbindlich mitgeteilt. Verschiebungen der Sitzungstermine sind nur einvernehmlich mit allen Fraktionen möglich.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 12 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher hat die ihr / ihm gesetzlich und nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Rechte und Pflichten.

- (2) Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird sie / er von den gewählten Stellvertretern vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher; im Übrigen richtet sich die Reihenfolge nach der Reihenfolge der bei der Wahl Stellvertreterin / Stellvertreter auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen sowie nach der Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge in der Weise, dass zunächst die jeweils ersten Bewerberinnen / Bewerber zur Vertretung berufen sind.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 15 Widerstreit der Interessen

- (1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie / er
1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 2. Angehörige / Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung)
 4. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter der Gemeinde angehört oder von der Gemeinde in das Organ entsandt worden ist,
 5. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.
- (3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem die / der Betroffene angehört oder für das sie / er die Tätigkeit ausübt.
- (4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem sie / er angehört oder für das sie / er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.
- (5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch 6 Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Magistrat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat.
Die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt.
Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 16 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin / einen anderen Stadtrat als Sprecherin / als Sprecher benennen, soweit er dies der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher vorher mitgeteilt hat.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

(3)

§ 18

Anträge / Berichtsanträge

- (1) Jede Stadtverordnete / jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.
Berichtsanträge an den Magistrat oder die Verwaltung sind ebenfalls zulässig. Sie sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Berichtsanträge sind Anträge, die einen Bericht des Magistrates zu einem bestimmten Gegenstand verlangen. Sie bedürfen keiner schriftlichen Begründung.

Die Antragsfrist für Berichtsanträge beträgt ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (sh. nachfolgenden Abs. 4).

Hat die Stadtverordnetenversammlung dem Berichtsantrag zugestimmt, soll der Bericht im Anschluss an die Abstimmung mündlich durch den Sprecher / die Sprecherin des Magistrates gegeben werden. Der Magistrat händigt zusätzlich mündlich beantwortete Berichtsanträge schriftlich an die Fraktionsvorsitzenden aus. Der Magistrat muss begründen, warum er ggf. einen Bericht nicht geben kann. In diesem Fall wird der Bericht den Fraktionsvorsitzenden zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich zugesandt.

Der Magistrat kann Berichtsanträge ganz oder teilweise zurückweisen, wenn die Berichterstattung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

- (4) Anträge sind grundsätzlich schriftlich 14 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der Fraktionsvorsitzende / des Fraktionsvorsitzenden oder ihres / seines Stellvertreters. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und an den Magistrat weiter.
- (5) Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, sofern sie nicht nach Maßgabe der in Abs. 6 getroffenen Bestimmungen an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden.
- (6) Die Entscheidung, ob die Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der

folgenden Sitzung genommen werden, trifft die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher im Rahmen ihres / seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren.
 2. Anträge, die noch nicht zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind, sind den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.
 3. Anträge, die zur Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung reif sind, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.
- (7) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 19 Einbringung abgelehnter Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt sie / er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 20 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher bei der Einführung in den Tagesordnungspunkten bekanntzugeben.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 21 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder Debatte (§ 24),
 - e) auf namentliche Abstimmung.

- (2) Jede Stadtverordnete / jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluss des Redners erteilt.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher hat nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher lässt nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 23 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.
- (2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Antragsteller, sodann dem Berichterstatter (§ 24 Abs. 1 S. 2) das Wort zu erteilen.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt sie / er die Reihenfolge nach ihrem/seinem Ermessen.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie / er sich an der Beratung beteiligen, so übergibt sie / er die Sitzungsleitung der Stellvertreterin / dem Stellvertreter für diesen Tagesordnungspunkt.
- (5) Jede / jeder Stadtverordnete soll in der Regel zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 1. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. die Fraktionsvorsitzenden
 3. die Richtigstellung offener Missverständnisse
 4. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, dass eine Stadtverordnete / ein Stadtverordneter mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Rücknahme von Anträgen.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss, den Ortsbeirat oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 24 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass sie / er bisher lediglich als Antragstellerin / Antragsteller oder Berichterstatterin / Berichterstatter das Wort hatte (§ 23 Abs. 2).
- (2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 22 Abs. 3 und 4.

§ 25 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Stadtverordneten / des Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie ist insbesondere notwendig
 - a) bei Änderungen der Hauptsatzung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO;
 - b) bei Erzwungung des Dienststrafverfahrens gegen Bürgermeisterin / Bürgermeister oder Stadträte (§ 75 HGO);
 - c) bei vorzeitiger Abberufung der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 76 HGO);
 - d) bei vorzeitiger Abberufung der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers oder seiner Vertreter (§ 57 Abs.2 HGO).
- (3) Einer wiederholten Abstimmung bedarf es
 - a) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gemäß § 63 HGO widersprochen hat;
 - b) bei Beschlüssen über die Abberufung der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters und von hauptamtlichen Stadträten (§ 76 HGO)

§ 27 Form der Abstimmung

- (1) Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
- (3) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Frage so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- (6) Das Ergebnis ist sofort durch die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher bekanntzugeben.
- (7) Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 28 Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Wahlleiterin / Wahlleiter ist die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher oder einer ihrer / seiner Vertreter. Sie / er kann sich zu ihrer / seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
- (4) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift (§ 33) festzuhalten.

§ 29 Anfragen

- (1) Anfragen an die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher, an den Magistrat, an den Antragsteller oder an den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind 11 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Die Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind je Fraktion zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 30 Ordnungsgewalt und Hausrecht / Dauer der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Stadtverordnetenvorsteherin / vom Stadtverordnetenvorsteher zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Vorsitzende / der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 31

Ordnungsgewalt gegenüber Stadtverordneten und Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie / er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn sie / er sie / ihn bereits zweimal zur Sache gerufen hat und der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann einer Rednerin / einem Redner das Wort entziehen, die / der es eigenmächtig ergriffen hat.
- (3) Einer Rednerin / einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 32

Rüge, Sitzungsausschluss

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann einer Stadtverordneten / einem Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher kann eine Stadtverordnete / einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Die Betroffene / der Betroffene kann gegen Maßregelungen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 33

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete / Jede Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Schriftführerin / der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt spätestens ab dem 12. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Bürgerbüro zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Fraktionen und der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionen und der Verwaltung zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab der Offenlegung, bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. Danach ist die Niederschrift von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift auf der Homepage der Stadt Gersfeld (Rhön) veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Wenn die Sitzung auf Tonträger aufgezeichnet wird, ist dieser von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung angehört werden.

§ 33a
Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird der gesamte Sitzungsverlauf auf Ton- bzw. Datenträger aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen dienen der Dokumentation des Sitzungsverlaufs und der Erstellung der Niederschrift.
- (2) Der Schriftführerin / dem Schriftführer steht auf Wunsch bis zur Offenlegung der Niederschrift eine Kopie der Tonaufzeichnung auf Datenträger zur Verfügung. Außerdem können amtierende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates die Tonaufzeichnungen abhören. Das Abhören erfolgt nach Terminabsprache mit dem Leiter des Stadtverordnetenbüros im Rathaus. Dabei dürfen keine Mitschnitte oder weitere Vervielfältigungen gemacht werden. Es ist zu dokumentieren, wer und zu welchem Zeitpunkt Aufzeichnungen abgehört hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher ist darüber zu informieren.
- (3) Die Tonaufzeichnungen werden archiviert und nach einem Zeitraum von 10 Jahren gelöscht. Die Archivierung erfolgt auf beschreibbaren Datenträgern (z.B. externe Festplatte), die in einem Tresor im Rathaus gesichert aufbewahrt werden. Die Löschung der Dateien, jeweils zum Jahresende, ist zu protokollieren.
- (4) Außer der amtlichen Tonaufzeichnung sind andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nur im Einzelfall mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zulässig.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 34
Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die hierzu im Ausschuss angestellten Erwägungen zu erläutern.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 35
Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder schriftlich zu benennen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden / des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 3 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 36

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Ausschussvorsitzende / der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 trifft der Ausschuss.

§ 37

Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher und ihre / seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete / einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

§ 38

Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 39

Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

V. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE / sonstige Beiräte

§ 40

Anhörungs pflicht

- (1) Der Ortsbeirat bzw. sonstige Beiräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk bzw. das Sachgebiet betreffen, zu hören insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat sowie die sonstigen Beiräte regelt das Verfahren.

§ 41

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über Vorschläge des Ortsbeirates bzw. sonstiger Beiräte in angemessener Frist zu beraten.
- (2) Das Ergebnis ist dem Ortsbeirat bzw. den sonstigen Beiräten schriftlich mitzuteilen.

§ 42
Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat bzw. die sonstigen Beiräte in Angelegenheiten des Ortsbezirkes bzw. das Sachgebiet betreffend zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43
Arbeitsunterlagen

Das gesamte Recht der Stadt Gersfeld (Rhön) und eine Ausgabe der Hessischen Gemeindeordnung steht den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats auf der Homepage der Stadt Gersfeld (Rhön) zur Verfügung. Auf besonderes Verlangen sind diese Vorschriften in Textform auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 und 2 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 26.04.2021

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön)



Uwe Glück

